Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1978 | Ausgegeben zu Bonn am 18. April 1978 | Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 78	**Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung** ..... neu: 312-2-3; **312-2**	497
10. 4. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung 810-1-18	500
12. 4. 78	Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für Elektrotechnik in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen ..... neu: 800-21-11-3	501
13. 4. 78	Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks ..... neu: 7823-3-2-8; **7823-1-10**	502
14. 4. 78	Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (4. SprengV) ..... neu: 7134-2-4; 7134-1-1-2	503

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	507
Verkündungen im Bundesanzeiger	507
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	508

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung

Vom 14. April 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. § 103 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat."

2. In § 105 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist."

3. In § 108 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 stattfindet."

4. Nach § 110 wird folgender § 111 eingefügt:

   „§ 111

   (1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität festzustellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 erster Halbsatz, die §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 163 b, 163 c entsprechend."

5. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163 b Abs. 1."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Polizeibeamten" durch die Worte „Beamten des Polizeidienstes" ersetzt.

6. § 138 a erhält folgende Fassung:

„§ 138 a

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, daß er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist,
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder
3. eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

(2) Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begangen hat oder begeht.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben,

1. sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist,
2. wenn der Verteidiger in einem wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, eröffneten Hauptverfahren freigesprochen oder wenn in einem Urteil des Ehren- oder Berufsgerichts eine schuldhafte Verletzung der Berufspflichten im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht festgestellt wird,
3. wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren im Strafverfahren oder im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

Eine Ausschließung, die nach Nummer 3 aufzuheben ist, kann befristet, längstens jedoch insgesamt für die Dauer eines weiteren Jahres, aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Sache oder ein anderer wichtiger Grund die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zuläßt.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten auch in anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen. In sonstigen Angelegenheiten darf er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, nicht aufsuchen.

(5) Andere Beschuldigte kann ein Verteidiger, solange er ausgeschlossen ist, in demselben Verfahren nicht verteidigen, in anderen Verfahren dann nicht, wenn diese eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die Ausschließung in einem Verfahren erfolgt ist, das ebenfalls eine solche Straftat zum Gegenstand hat. Absatz 4 gilt entsprechend."

7. § 138 b Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 138 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend."

8. In § 138 c Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ruhen" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es kann das Ruhen dieser Rechte auch für die in § 138 a Abs. 4 und 5 bezeichneten Fälle anordnen".

9. § 148 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und einem Verteidiger in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 oder 2 zu überwachen, so sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen."

10. Nach § 163 a werden folgende §§ 163 b und 163 c eingefügt:

„§ 163 b

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner

Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163 a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist; § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.

§ 163 c

(1) Eine von einer Maßnahme nach § 163 b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerläßlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre.

(2) Die festgehaltene Person hat ein Recht darauf, daß ein Angehöriger oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird. Ihr ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß sie einer Straftat verdächtig ist und der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet würde.

(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

(4) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des § 163 b Abs. 2 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten."

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Ist ein Verteidiger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 138 a Abs. 1 oder 2 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen, so ist § 138 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) § 138 a Abs. 2 und 5, § 148 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes finden auch Anwendung, wenn Gegenstand der Untersuchung eine vor dem Inkrafttreten des § 129 a des Strafgesetzbuches begangene Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches ist, sofern der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet war,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
3. gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, des § 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes und das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 1 Nr. 4 und 10 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, § 148 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. April 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Vom 10. April 1978

Auf Grund des § 137 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) wird — nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes — im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929) erhält folgende Fassung:

„(2) Vermögen, das aus der prämienbegünstigten Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder aus der zulagebegünstigten Anlage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz sowie aus den Erträgnissen hieraus herrührt, gilt als nicht verwertbar, solange der Inhaber des Vermögens

1. in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung dieser Beschränkung nur unter wirtschaftlichen oder rechtlichen Nachteilen erreichen kann oder
2. eine vorzeitige unschädliche Verfügung über das Vermögen nicht trifft."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. August 1977 in Kraft. Soweit vor Verkündung dieser Verordnung abweichend von Artikel 1 entschieden worden ist und die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist, hat es dabei sein Bewenden.

Bonn, den 10. April 1978

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für Elektrotechnik in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen

Vom 12. April 1978

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die bis zum 31. März 1985 von der Berufsfachschule für Elektrotechnik in Bremen erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Elektroanlageninstallateur	Elektroanlageninstallateur
Abschlußprüfung als Energieanlagenelektroniker	Energieanlagenelektroniker

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Bonn, den 12. April 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks

Vom 13. April 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6, 11 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591, 1976 I S. 1059) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Tabakpflanzen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens der Blauschimmelkrankheit oder ihres Erregers, des Blauschimmelpilzes (Peronospora tabacina Adam), unter Angabe des Standorts, des Umfangs des Bestandes und der Herkunft der Pflanzen unverzüglich zu melden.

§ 2

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Tabakpflanzen sind verpflichtet,

1. vom Blauschimmelpilz befallene oder des Befalls mit dem Blauschimmelpilz verdächtige Tabaksämlinge unverzüglich zu vernichten,
2. auf Anordnung der zuständigen Behörde
   a) vom Blauschimmelpilz befallene oder des Befalls mit dem Blauschimmelpilz verdächtige Tabakpflanzen zu vernichten,
   b) die nach dem Abernten von Tabakpflanzen verbleibenden Reste zu vernichten,
   c) die Blauschimmelkrankheit zu bekämpfen,
3. den Boden und die Räume, die zur Anzucht von Tabakpflanzen bestimmt sind, zu entseuchen, es sei denn, daß sie frei vom Blauschimmelpilz sind,
4. Grundstücke, auf denen der Blauschimmelpilz aufgetreten ist, bis zum Ablauf der folgenden Vegetationsperiode von Tabakpflanzen freizuhalten.

§ 3

Das Züchten und Halten des Blauschimmelpilzes sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

§ 4

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von

1. § 2 Nr. 4 für nichtbefallene Teile von Grundstücken,
2. § 3 für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche und für Züchtungsvorhaben

zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Blauschimmelpilzes nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus entsteht.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Meldung nicht, nicht unverzüglich, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 2 Nr. 1 Tabaksämlinge nicht unverzüglich vernichtet,
3. entgegen § 2 Nr. 3 den Boden oder einen Raum nicht entseucht,
4. entgegen § 2 Nr. 4 ein Grundstück nicht von Tabakpflanzen freihält,
5. entgegen § 3 den Blauschimmelpilz züchtet oder hält oder mit ihm arbeitet oder
6. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 2 Nr. 2 nicht nachkommt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 1964 (BGBl. I S. 495), außer Kraft.

Bonn, den 13. April 1978

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Vierte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (4. SprengV)

Vom 14. April 1978

Auf Grund des § 37 Abs. 2 und 3 und des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Sprengstoffgesetz (Gesetz) und nach den auf dem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage, sofern die Gebühr nicht gemäß § 2 nach dem Arbeitsaufwand berechnet wird.

§ 2

(1) Die Gebühr ist nach dem Arbeitsaufwand zu berechnen

1. für Prüfungen, die erforderlich sind zur
   a) Feststellung der Explosionsgefährlichkeit von neuen Stoffen, die nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes anzuzeigen sind,
   b) Feststellung der Zusammensetzung und Beschaffenheit explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör im Zulassungsverfahren nach § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes,
   c) Entscheidung über Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes,
   d) Entscheidung über die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141),
   e) Entscheidung über die Zuordnung von explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Lagergruppe nach § 4 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189),
2. für Prüfungen und Untersuchungen der Zulassungsbehörde oder der Prüfstelle, die zum Zwecke der Überwachung erforderlich sind.

(2) Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, so sind Gebühren nach dem Arbeitsaufwand auch für

1. Reisezeiten,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

zu berechnen, soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Behörde besonders abgegolten werden.

(3) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

	Deutsche Mark
1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	64,—
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	55,—
3. für sonstige Bedienstete	47,—.

Für Reise- und Wartezeiten im Sinne des Absatzes 2 ist die Hälfte der Stundensätze zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze nach Satz 1 oder 2 zu berechnen.

§ 3

Die Gebühr für die Abnahme der Prüfung

1. nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,
2. nach § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes oder
3. nach § 27 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte.

§ 4

(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

(2) Als Auslagen sind vom Antragsteller außerdem zu erstatten

1. die Kosten der von der Zulassungsbehörde oder Prüfstelle aufgewendeten Prüfmittel,
2. beim Versand die Kosten der Verpackungsmittel,
3. bei der Prüfung von Stoffen und Gegenständen, die der Prüfstelle aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewendeten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren,
4. die durch ein Zustellungsverfahren entstehenden Kosten.

(3) Von der Erhebung der Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Auslagen steht.

§ 5

(1) Die Anerkennung von Lehrgängen nach § 32 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist kostenfrei, wenn der Antragsteller ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist.

(2) Von der Erhebung von Kosten kann auf Antrag abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Gesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 16 und die Anlage III der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch § 50 Abs. 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
2. landesrechtliche Vorschriften, soweit sie Gebührentatbestände auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts regeln.

Bonn, den 14. April 1978

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Anlage

Gebührenverzeichnis

	DM von	DM bis
Abschnitt I: Rahmengebühren		
1. Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG)	100,—	3 000,— [1]
2. Erlaubnis zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SprengG)	100,—	3 000,— [1]
3. Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG)	100,— zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren	3 000,— [2]
4. Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zum Erwerb und zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs. 1 SprengG)	30,—	300,—
5. Wesentliche Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Nummern 1 bis 3	50,—	2 000,— [1] [2]
6. Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach Nummer 4	10,—	150,—
7. Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 2 SprengG	50,—	300,—
8. Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör (§ 5 Abs. 1 SprengG)	50,—	500,—
9. Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Abs. 4 SprengG	50,—	1 000,—
10. Wesentliche Änderung einer Zulassung nach Nummer 8 oder 9	30,—	300,—
11. Zuordnung von explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Lagergruppe (§ 4 Abs. 4 der 2. SprengV)	50,—	500,—
12. Besondere Anforderungen an die Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 5 Abs. 4 SprengG	30,—	200,—
13. Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis oder Genehmigung nach den Nummern 1 bis 3 oder zu einer Zulassung nach Nummer 8 oder 9	30,—	300,—
14. Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis nach Nummer 4	10,—	150,—
15. Zulassung von Ausnahmen		
a) von dem Erfordernis der Zulassung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 SprengG	20,—	500,—
b) von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 SprengG	20,—	300,—
c) von den Verboten nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG	20,—	200,—
d) von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 der 1. SprengV	20,—	200,—
e) von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 der 1. SprengV	20,—	200,—

[1] Der Berechnung der Gebühren nach den Nummern 1 und 2 wird der Umfang des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung, ausgedrückt in durchschnittlichen Jahresmengen in t, zugrunde gelegt.

Für die ersten 100 t durchschnittlicher Jahresmenge	10,— DM/t
für die 100 t übersteigende Menge bis 500 t	2,50 DM/t
für die 500 t übersteigende Menge	0,50 DM/t
höchstens	3 000,— DM.

[2] Der Berechnung der Gebühr nach Nummer 3 wird die Höchstlagermenge zugrunde gelegt. Die Gebühren betragen:

bis 1 t	100,— DM
je weitere Tonne bis 10 t	20,— DM
je weitere Tonne	5,— DM.

	DM von	DM bis
f) von den Vertriebs- und Verwendungsverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	20,—	300,—
g) von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	20,—	50,—
h) von den Vorschriften über Führung, Inhalt und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 der 1. SprengV	20,—	300,—
i) von den Anforderungen an die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 Abs. 1 der 2. SprengV	20,—	300,—
16. Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	50,—	300,—
17. Abnahme der Prüfung nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	50,—	200,—
18. Abnahme der Prüfung nach § 27 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG	20,—	200,—
19. Anordnungen nach § 32 Abs. 1 oder 2 oder § 48 SprengG oder § 24 Abs. 2 der 1. SprengV	30,—	500,—
20. Untersagungen nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4 und nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	30,—	300,—
21. Sicherstellung nach § 32 Abs. 5 Satz 2 oder 4 SprengG	30,—	100,—
22. Anerkennung von Grund- und Sonderlehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	200,—	500,—
23. Anerkennung von Wiederholungslehrgängen nach § 32 Abs. 1 der 1. SprengV	100,—	300,—
24. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in den Nummern 1 bis 23 und in Abschnitt II aufgeführt sind Für den Widerruf oder die Rücknahme von Amtshandlungen und für die Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen gilt § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes.	20,—	300,—

Abschnitt II: Feste Gebühren	DM
1. Bewilligung von Fristverlängerungen nach § 11 Satz 2 SprengG	50,—
2. Überprüfung einer verantwortlichen Person, deren Bestellung nach § 14 Satz 3 SprengG angezeigt worden ist	50,—
3. Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	50,—
4. Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach Nummer 3	30,—
5. Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	30,—
6. Verlängerung der Geltungsdauer der Erlaubnis nach § 27 SprengG	20,—
7. Bewilligung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	20,—
8. Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	30,—
9. Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung oder eines in Verlust geratenen Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	30,—
10. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die praktische Erprobung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 der 1. SprengV	20,—
11. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	20,—

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 18. April 1978

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	397
21. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV), des Zusatzprotokolls (CIM und CIV), des Zusatzübereinkommens und der Protokolle I und II	399
22. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe	400
23. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	402
23. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	403
23. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	403
29. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	404
29. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Wiedereingliederungsfonds des Europarats	404
29. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	405
29. 3. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	406
30. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Tonga über Technische Zusammenarbeit	406
31. 3. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	409
3. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	411
3. 4. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	412

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
23. 3. 78	Siebenundsechzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung einer Höchstgeschwindigkeit für Flüge nach Instrumentenflugregeln unterhalb der Flugfläche 100) neu: 96-1-2-67	67	8. 4. 78	21. 4. 78
23. 3. 78	Achte Verordnung zur Änderung der Sechsundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	67	8. 4. 78	9. 4. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum	Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 471/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 3. 78	L 65/2
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 472/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 3. 78	L 65/4
6. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 473/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	8. 3. 78	L 65/6
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 474/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	8. 3. 78	L 65/9
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 476/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	8. 3. 78	L 65/11
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 477/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 3. 78	L 65/14
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 478/78 der Kommission über die Berechnung der Ausgleichsbeträge und Differenzbeträge	8. 3. 78	L 65/15
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 479/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	8. 3. 78	L 66/1
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 480/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 3. 78	L 67/1
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 481/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 3. 78	L 67/3
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 482/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 3. 78	L 67/5
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 483/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	9. 3. 78	L 67/7
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 484/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	9. 3. 78	L 67/9
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 485/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	9. 3. 78	L 67/11
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 486/78 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten	9. 3. 78	L 67/14
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 487/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 588/77 hinsichtlich des Verzeichnisses der zugelassenen Rebsorten, die bis 30. November 1978 für Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen verwendet werden dürfen	9. 3. 78	L 67/18
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 489/78 der Kommission zur Wiedereröffnung der Ausschreibung zur Bestimmung von Prämien für Weißzucker, der zur Bienenfütterung bestimmt ist, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1320/77	9. 3. 78	L 67/22

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 490/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 467/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien, Griechenland und Rumänien	9. 3. 78	L 67/23
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 491/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	9. 3. 78	L 67/24
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 492/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 3. 78	L 67/25
8. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 493/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	9. 3. 78	L 67/26
6. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 496/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch	10. 3. 78	L 68/5
9. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 497/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 3. 78	L 68/6
9. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 498/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 3. 78	L 68/8
9. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 499/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	10. 3. 78	L 68/10
9. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 500/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	10. 3. 78	L 68/12
9. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 501/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	10. 3. 78	L 68/14
9. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 502/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	10. 3. 78	L 68/16
9. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 503/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	10. 3. 78	L 68/17
9. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 504/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 3. 78	L 68/18
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 505/78 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1977/78 für Rindfleisch	11. 3. 78	L 69/1
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 506/78 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände	11. 3. 78	L 69/2
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 507/78 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1977/78	11. 3. 78	L 69/3
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 508/78 des Rates zur Verlängerung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter	11. 3. 78	L 69/4
10. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 509/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 3. 78	L 69/5
10. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 510/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 3. 78	L 69/7
10. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 512/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	11. 3. 78	L 69/11

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
10. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 513/78 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschältem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	11. 3. 78	L 69/14
10. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 514/78 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	11. 3. 78	L 69/17
10. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 515/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	11. 3. 78	L 69/19
10. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 516/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 3. 78	L 69/20
10. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 517/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	11. 3. 78	L 69/21
10. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 518/78 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	11. 3. 78	L 69/23
10. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 519/78 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	11. 3. 78	L 69/25
13. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 520/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 3. 78	L 72/1
13. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 521/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 3. 78	L 72/3
14. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 522/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 3. 78	L 73/1
14. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 523/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 3. 78	L 73/3
14. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 524/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	15. 3. 78	L 73/5
13. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 525/78 der Kommission zur Änderung und Kodifizierung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen	15. 3. 78	L 73/8
14. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 526/78 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1977/78	15. 3. 78	L 73/15
14. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 528/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	15. 3. 78	L 73/18
14. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 529/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 3. 78	L 73/19
14. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 530/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	15. 3. 78	L 73/20
14. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 531/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 3. 78	L 73/22
15. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 534/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 3. 78	L 74/8

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
15. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 535/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 3. 78	L 74/10
15. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 536/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 3. 78	L 74/12
15. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 537/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	16. 3. 78	L 74/14
15. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 539/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien	16. 3. 78	L 74/18
15. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 540/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	16. 3. 78	L 74/19
15. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 541/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	16. 3. 78	L 74/21
15. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 542/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 3. 78	L 74/23
	Andere Vorschriften		
6. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 466/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken usw., der Tarifnummer 59.05, mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 3. 78	L 64/14
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 470/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in bezug auf den Umrechnungskurs, der in der Landwirtschaft auf den französischen Franken anzuwenden ist	8. 3. 78	L 65/1
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 475/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen Umrechnungskurses für die Landwirtschaft in Frankreich	8. 3. 78	L 65/10
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 488/78 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 39.02 C V des Gemeinsamen Zolltarifs	9. 3. 78	L 67/21
6. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 494/78 des Rates zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung in der Industrie, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und Versicherungsgewerbe	10. 3. 78	L 68/1
6. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 495/78 des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur und die Verteilung der Löhne und Gehälter in der Industrie, im Groß- und Einzelhandel sowie im Bank- und Versicherungsgewerbe	10. 3. 78	L 68/3
7. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 511/78 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Kraftliner in Form von Kraftpapier und Kraftpappe mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	11. 3. 78	L 69/9
14. 3. 78	Entscheidung Nr. 527/78/EGKS der Kommission betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern	15. 3. 78	L 73/16
13. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 532/78 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	16. 3. 78	L 74/1
13. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 533/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry" vermarktete Likörweine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern und zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse der Gemeinschaft	16. 3. 78	L 74/5
14. 3. 78	Verordnung (EWG) Nr. 538/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	16. 3. 78	L 74/16

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 326. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. März 1978,
ist im Bundesanzeiger Nr. 71 vom 14. April 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 71 vom 14. April 1978 kann zum Preis von 1,50 DM
(zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.